



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Grebenstein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Grebenstein vom 16.11.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16. November 2009 für die Friedhöfe der Stadt Grebenstein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Grebenstein vom 16.11.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Aufbewahrung einer Leiche 30,00 €
- b) für Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Kernstadt 75,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 592,00 €
 - 2) in einer Wahlgrabstätte 592,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte 248,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 127,00 €
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 127,00 €
 - c) in einer Urnenrasengrabstätte 127,00 €
 - d) in einer anonymen Urnenrasengrabstätte 191,00_€
- (3) Für Bestattungen an Samstagen nach 11.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Absätze 1 und 2 berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Grebenstein.

- (1) Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb desselben Friedhofs 1.040,00 €
 - b) nach einem anderen Friedhof
 - 1) innerhalb der Stadt 1.040,00 €
 - 2) in eine andere Stadt 465,00 €

- (2) Nach Ablauf von 5 Jahren nach der Bestattung erhöht sich die Gebühr für jedes angefangene Jahr um 10% bis zum Höchstsatz der zweifachen Gebühr. Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 174,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt | 174,00 € |
| 2) in eine andere Stadt | 87,00 € |

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 150,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 300,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 150,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte 350,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 480,00 € |
| b) Für zwei Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 810,00 € |

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Für eine Urnenwahlgrabstelle | 200,00 € |
| b) Für zwei Urnenwahlgrabstelle | 400,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 12,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 6,00 € |
- (1) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Genehmigungsgebühr für Grabmale

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung)

Sie beträgt bei:

Wahlgräbern	110,00 €
Reihengräbern	66,00 €
Urnenwahlgräbern	66,00 €
Urnenreihengräbern	55,00 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

a) für Erdbestattungen	
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	132,00 €
2. bei Reihengräbern	132,00 €
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)	66,00 €
b) für die Beseitigung von Aschenresten	
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	66,00 €
2. bei Reihengräbern	66,00 €

- (2) Die vorstehenden Sätze gelten ebenfalls, wenn auf Antrag der Berechtigten der Friedhofsträger die o.a. Arbeiten ausführt.

§ 12 Grabeinfassungen

Für das Verlegen von Platten zwischen den Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden erhoben:

für Reihengräber	75,00 €
für Wahlgräber	100,00 €
für Urnenreihengräber	25,00 €
für Urnenwahlgräber	37,50 €

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 50,00 € erhoben.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Grebenstein außer Kraft.

Grebenstein, den 17. November 2009

Der Magistrat

(Siegel)

(Kölling, Bürgermeister)